

## Verfahren Abschlussprüfungen 2020/21

### 1. und 2. Hausarbeit

#### Die 1. Hausarbeiten

1. 1. Hausarbeit für die Studierenden, die im Studienjahr 20/21 im 3. Studienjahr sind (Übergang ins neue Konzept)
  - a. Abgabe der 1. Hausarbeit am Montag, den 26.10.2020 beim jeweiligen Betreuer
  - b. Die erfolgreich absolvierte Hausarbeit muss vor der Praxisphase im Januar 2021 im Studienbuch eingetragen sein. Sonst kann die Praxisphase nicht angetreten werden.
2. 1. Hausarbeit für die Studierenden, die im Studienjahr 20/21 im 4. Studienjahr sind
  - a. Abgabe der 1. Hausarbeit am Freitag, den 21.08.2020 beim jeweiligen Betreuer.
  - b. Die erfolgreich absolvierte Hausarbeit muss bis spätestens 11.09.2020 im Studienbuch eingetragen sein.
  - c. Der/die Studierende gibt seine/ihre 1. Hausarbeit spätestens 2 Wochen vor Ende der Bauzeit ab. DozentInnen können mit ihren Studierenden einen früheren Termin vereinbaren, wenn er/sie in den letzten beiden Wochen nicht in der Lage sind, schnell Rückmeldung zu geben.
  - d. Die Hausarbeit muss am Ende der Bauzeit (Termin s. oben) als erfolgreich abgeschlossen im Studienbuch dokumentiert sein.
  - e. Wird das Datum nicht eingehalten, verschiebt sich der Studienbeginn bis nach den Herbstferien. Diese verpasste Zeit muss an das Studium angehängt werden.
  - f. Wird auch dieses Datum nicht eingehalten, verschiebt sich der Studienbeginn bis nach den Weihnachtsferien. Diese verpasste Zeit muss an das Studium angehängt werden.
  - g. Wird auch dieses Datum nicht eingehalten, muss das Studienjahr wiederholt werden.

#### Die 2. Hausarbeit

1. 2. Hausarbeit für beide oben genannte Studienjahre
  - a. Am 01.03.2021 muss Ihr Antrag bis 17:00 h im Büro bei Frau Hoffmann abgegeben sein. Das Formular bekommen Sie im Sekretariat bzw. unter <http://www.wittenannen.net/meta/downloads>. Außerdem muss bis dahin in Ihrer Akte ein Schein/Modulblatt über eine von einem/einer Dozenten/Dozentin akzeptierte kleine Hausarbeit vorliegen. Falls Sie bereits studiert haben und dort wissenschaftliche Seminararbeiten (in der Regel Niveau BA, anderes auf Nachfrage) verfasst haben, kann der Prüfungsrat diese anerkennen, soweit eine Dokumentation der Hochschule darüber vorliegt. Dies sollte vor dem o.g. Termin geschehen sein. Wenn der Antrag oder der Nachweis der 1. Hausarbeit nicht zum o.g. Termin vorliegen, kann Ihr Antrag nicht zum diesjährigen Verfahren zugelassen werden.
  - b. Ihr Antrag muss von einem/einer Dozenten/Dozentin (Betreuer/in) des Hauses unterschrieben und damit akzeptiert sein.
  - c. Vielleicht wollen Sie aus fachlich-sachlichen Gründen als Betreuer/in jemanden wählen, der/die nicht Mitarbeiter/in des Hauses ist (externe/r Betreuer/in). Das ist möglich.
  - d. Der/die Wittener Dozent/in, der/die das Antragsformular unterzeichnet hat (Betreuer/in), übernimmt in diesem Falle folgende Aufgaben:

1. Prüfung Ihres Antrags, Vorstellung des Antrags in der Konferenz, Mitteilung über die entsprechenden Aussagen der Konferenz an Sie.
  2. Verantwortung, dass Ihr/e (externe/r) Betreuer/in über alles rund um das Thema Hausarbeit informiert wird.
  3. Er/sie ist Ansprechpartner/in seitens des Hauses, wenn Ihr/e (externe/r) Betreuer/in bei einzelnen Punkten nicht sicher ist, ob sie/er das Verfahren richtig beurteilt.
  4. Sie/er ist ebenfalls Leser/in und Prüfer/in Ihrer Hausarbeit.
- e. Am 02.03.2021 werden die Themen der Hausarbeiten in der Konferenz vorgestellt und gewertet. Wenn gefordert wird, dass das Thema verändert werden muss (z.B. wenn der Themenbereich als zu umfassend eingeschätzt wird), muss das geänderte Thema bis zum 23.03.2021 eingereicht werden.
- f. Sie haben eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten bis zum 27.09.2021. Spätestens an diesem Tag muss die Arbeit bis 17:00 h in der Bibliothek abgegeben sein. Sie müssen dort ein gebundenes Exemplar und eine Kopiervorlage sowie eine E-Copy abgeben.

Daneben erhält der/die Betreuer/in (Unterzeichner Ihres Antrags) ein Exemplar. Dafür sind Sie nicht zwingend an den o.g. Termin gebunden.

Sie können während der ersten 3 Monate der Bearbeitungszeit Ihr Thema zurückgeben und ein anderes (in der jetzt noch verbleibenden Zeit) bearbeiten, ohne dass dies als gescheiterter Versuch angesehen wird. Bei Überschreiten der 3-Monatsfrist gilt der 1. Versuch zur Anfertigung einer Hausarbeit als gescheitert. Sie haben dann noch Gelegenheit zu einem weiteren, letzten Versuch.

- g. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann nur gestellt werden, wenn
1. nachweislich **ein Betreuungsfehler** vorliegt, oder
  2. **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom Arzt** vorliegen. Lassen Sie sich bei Krankheit ein ärztliches Attest ausstellen, auch wenn Sie am Anfang davon ausgehen, dass Sie nach einigen Tagen ja wieder gesund sind und die paar Tage nichts ausmachen. Sollten sich die krankheitsbedingten Ausfälle nämlich summieren, können Sie sich andernfalls die ersten Tage nicht mehr nachträglich bescheinigen lassen und Ihnen fehlen dann diese Tage für eine Verlängerung.

Bitte fragen Sie unbedingt nach, wenn ein Punkt unklar sein sollte. Wir werden uns auf dieses Papier beziehen, wenn wir Themen nicht genehmigen oder Anträge nicht annehmen, weil die o.g. Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Mit freundlichem Gruß

Christa Greshake-Ebding (Prüfungsrat)

Alexander Kubitzka (Prüfungsrat)

Witten im April 2020